

Kurztitel

Kraftfahrgesetz 1967

Kundmachungsorgan

BGBL. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBL. Nr. 375/1988

§/Artikel/Anlage

§ 110

Inkrafttretensdatum

16.07.1988

Außerkrafttretensdatum

25.02.2013

Text**§ 110. Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrschulbewilligung**

- (1) Die Fahrschulbewilligung (§ 108 Abs. 3) darf nur erteilt werden, wenn
- a) die für die theoretische und praktische Ausbildung von Fahrschülern erforderlichen Räume und die Mittel für Lehrpersonen, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge sichergestellt sind,
 - b) (Anm.: Aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBL. Nr. 173/1987.)
- (2) (Anm.: Aufgehoben durch Abs. 1 VfGH, BGBL. Nr. 173/1987.)
- (3) (Anm.: Aufgehoben durch Art. I Z 78 BG, BGBL. Nr. 375/1988.)
- (4) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und der Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Anzahl der erforderlichen Lehrpersonen und über die Art, die Anzahl, den Umfang und die Ausstattung der erforderlichen Räume, Lehrbehelfe und Schulfahrzeuge festgesetzt werden.